



Gekoppelte Mutterkuhprämie

2023 - 2027

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der überarbeiteten Fassung des nationalen Strategieplans von August 2022, welcher bei der Europäischen Kommission eingereicht wurde. Maßgebend ist die anschließend von der Kommission angenommene Fassung!

1. Zielsetzung

Die gekoppelte Mutterkuhprämie ist eine gekoppelte finanzielle Unterstützung für Mutterkuhbetriebe.

Sie soll einen Anreiz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Mutterkuhhaltung schaffen und die Ergebnisdifferenz zu Betrieben mit anderer betriebswirtschaftlicher Ausrichtung verringern, um das Überleben des Rindersektors zu gewährleisten.

2. Bedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Antrag auf die Beihilfe muss fristgerecht mit Hilfe des Flächenantrags eingereicht werden.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Der Viehbesatz darf höchstens 1,8 GVE/ha betragen. Der Antragsteller muss eine jahresdurchschnittliche Anzahl von mindestens 10 Mutterkühen halten.
- Die Definition einer Mutterkuh entspricht einem weiblichen Rind, das mindestens einmal gekalbt hat, den Code 2 (Fleischtyp) oder 3 (Mischtyp) im Feld "Rassentyp" in der Sanitel-Datenbank (Identifizierung und Registrierung von Rindern) trägt und nicht gemolken wird (Milchproduktion). Eine Abkalbung im Antragsjahr ist nicht erforderlich.
- Berücksichtigt werden Mutterkühe, die zwischen dem 1. November des Jahres vor dem Antragsjahr und dem 31. Oktober des Antragsjahres im Betrieb gehalten werden.

- Die Beihilfe wird für eine Höchstzahl von 150 Mutterkühen pro Betrieb gewährt.
- Die Antragstellung erfolgt im Flächenantrag. Eine Angabe der einzelnen Mutterkühe ist jedoch nicht erforderlich. Die Bestimmung der Anzahl der prämierten Tiere erfolgt nach dem 31. Oktober anhand der SANITEL-Datenbank.

3. Prämienhöhe

Der Finanzrahmen für die gekoppelte Mutterkuhprämie beträgt **3 150 000 €** pro Jahr.

Die Prämienhöhe beträgt voraussichtlich **150 €/Tier**. Dieser Betrag gilt für eine Referenzanzahl von 21 000 Mutterkühen. Übersteigt die förderfähige Anzahl von Tieren diese Referenzanzahl, so wird die Prämie pro Tier anteilmäßig verringert.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

DIDIER Jean-Paul	Tel.: 247-82573	Reform23@ser.public.lu
THEWES Georges	Tel.: 247-82575	